

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Datum:

31.08.2016

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	13.09.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	29.09.2016	Entscheidung

Bekanntnis der Stadt Coesfeld zum Mehrgenerationenhaus Familienbildungsstätte Coesfeld

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Coesfeld bekennt sich zum Mehrgenerationenhaus Familienbildungsstätte Coesfeld. Die Stadt Coesfeld wird das Mehrgenerationenhaus in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses einbinden.
2. Die Stadt Coesfeld gibt gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eine Erklärung zur zweckgebunden Ko-Finanzierung in Höhe von 10.000,- € für die Fördermaßnahme Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (Laufzeit 01.01.2017 – 31.12.2020) ab, vorbehaltlich der Bereitstellung erforderlicher Finanzmittel im Haushalt 2017.

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2008 wird die Familienbildungsstätte Coesfeld durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Mehrgenerationenhaus (MGH) gefördert. Die Förderung erfolgt seit Beginn des Aktionsprogramms in Förderperioden. Die aktuelle Förderperiode endet zum 31.12.2016. Obligatorischer Schwerpunkt der neuen Förderperiode 2017 – 2020 ist der demografische Wandel, fakultativer Schwerpunkt die Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte. Die Familienbildungsstätte hat eine Interessenbekundung abgegeben. In einem nächsten Schritt werden die Bewerber ab dem 09.09.2016 aufgefordert, einen formellen Antrag zu stellen.

Der Antrag ist bis zum 31.10.2016 zu stellen und an folgende Zuwendungsvoraussetzungen geknüpft:

1. Ein Beschluss der Vertretungskörperschaft der Kommune, der das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das MGH Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung ist.
2. Eine jährliche kommunale Ko-Finanzierung i. H. v. 10.000,00 Euro.

Zu Ziff. 1: Bekenntnis

Der Bund will eine stärkere Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die kommunalplanerische Gestaltung des demografischen Wandels. Als Fördervoraussetzung erwartet er das Bekenntnis der Kommune zum MGH sowie einen Beschluss, nach dem das MGH in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung eingebunden wird¹.

Bereits jetzt steht die Verwaltung in vielfältigen Kooperationsbezügen und engem Kontakt zur Familienbildungsstätte bzw. zum MGH (Kindertagespflege, Bündnis für Erziehung, Arbeitskreis Guter Start, wellcome, FamiLo, Begrüßungspaket). Zudem bietet der Träger z. T. seit Jahren intergenerative Angebote wie z. B. das offene Café la mama oder das Demenz-Musik-Café an.

Zu Ziff. 2: Ko-Finanzierung

Die Förderhöhe im Bundesprogramm liegt bei 30.000,- € jährlich als Zuschuss, wenn die Kommune das MGH mit weiteren 10.000,- € mitfinanziert. Eine ähnliche Regelung galt bisher auch. In Abstimmung mit der Familienbildungsstätte sind bislang Mittel, die die Stadt Coesfeld aufgrund von Beschlüssen und Verträgen an das Mehrgenerationenhaus gezahlt hat, in die Ko-Finanzierung einbezogen worden, mit dem Ergebnis, dass es für die Stadt Coesfeld nicht zu zusätzlichen Finanzaufwendungen kam. Für 2016 ist die Ko-Finanzierung wie folgt gestaltet:

Handlungsschwerpunkt Haushaltsnahe Dienstleistungen Kindertagespflege: Tageselterncafé, Bildung, Beratung	4.500,- €
Handlungsschwerpunkt Integration und Bildung Coesfelder Bündnis für Erziehung (Mittel ohne Geldfluss) ²	1.000,- €
Handlungsschwerpunkt Freiwilliges Engagement Willkommensgruß	500,- €
Handlungsschwerpunkt Haushaltsnahe Dienstleistungen Projekt Wellcome	4.000,- €

In den Förderrichtlinien des Bundesprogramms für den Zeitraum 2017 – 2020 ist ausdrücklich festgehalten, dass Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich der Kommune gehören, nicht zuwendungsfähig sind. Das trifft auf die Kindertagespflege zu, die gemäß den Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht, insbesondere §§ 23, 24 SGB VIII, eine Pflichtaufgabe darstellt.

Da diese Mittel in Höhe von 4.500,- € nicht mehr für die Ko-Finanzierung eingesetzt werden können, sind sie nun als zusätzlicher Finanzaufwand zu berücksichtigen und im Haushalt 2017 zu veranschlagen. Insoweit steht die Ko-Finanzierungszusage unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Entsprechend der Idee des Programms, Kommunen unter Einbindung der Mehrgenerationenhäuser darin zu unterstützen, den demografischen Wandel zu gestalten und den Integrationsprozess zu bewältigen, sollen beide Schwerpunkte (Demografischer Wandel

¹ In ähnlicher Weise wurde im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen durch die Landesrichtlinien ein Ratsbeschluss über die dauerhafte Einrichtung eines lokalen Netzwerkes Frühe Hilfen (in Coesfeld der Arbeitskreis Guter Start) als Fördervoraussetzung bestimmt (Vorlage 090/2014).

² Bei den Mitteln ohne Geldfluss handelt es sich um den Personaleinsatz von städtischen Fachkräften im Bündnis für Erziehung (Mitwirkung in der Steuerungsgruppe, Verwaltungsarbeit).

und Migration) aufgenommen und zukünftig zwischen Stadt und Familienbildungsstätte abgestimmt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich das MGH in einer Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales im Jahre 2017 mit seinen Inhalten und Themen vorstellt.